

lediglich und ein für allemal auf den Bestimmungen der »Buchhändlerischen Verkehrsordnung«.

Die angezogene Bekanntmachung des Börsenvereins-Vorstandes im »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel« will nur vorsorglicher Weise an die durch die »Verkehrsordnung« aufgestellten Abrechnungsverpflichtungen nochmals erinnern.

Die Beantwortung der Fragen unter IIa/b ergibt sich aus den Darlegungen zu Frage Ib.

Die Ältesten der Kaufmannschaft erbat auf eine Anfrage des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg ein Gutachten über:

Ist die Bedeutung des in dem abschriftlich beigelegten Gutachten vom 14. Mai 1908 mitgeteilten Handelsgebrauchs die, daß für vermietete Gegenstände — im vorliegenden Falle Bücher —, die mehr als fünf Jahre im Besitze des Mieters gewesen sind und bezüglich deren in diesen fünf Jahren eine Aufforderung zur Rückgabe oder Zahlung des Mietzinses nicht erfolgt ist, wenn der Mieter den Wert der vermieteten Gegenstände ersetzt hat, eine Mietgebühr überhaupt nicht mehr berechnet werden kann,

oder geht der erwähnte Handelsgebrauch nur dahin, daß eine Mietgebühr nicht für längere Zeit als fünf Jahre beansprucht werden kann, wenn die oben dargelegten Voraussetzungen bestehen.

Das Gutachten der Korporation lautet:

»Die Akten enthalten zwei Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft. Dem einen vom 30. 4. 07 liegt unser unterm 24. 4. 07 den Ältesten erstattetes Gutachten in gleicher Sache zu Grunde. Das andre vom 14. 5. 08 beschäftigt sich mit der Miete für lange zurückbehaltene Kohensäureflaschen. Die auf dieses Gutachten bezügliche Anfrage über die Bedeutung der Worte »nach Ablauf von 5 Jahren« kann füglich nur der beantworten, der dieses Gutachten verfaßt hat. Von vornherein ist aber festzustellen, daß die für das Vermieten von Kohensäureflaschen üblichen Grundsätze und Gebräuche, der verschiedenen Natur der Mietgegenstände und der Mietgeschäfte entsprechend, in keiner Weise für das Vermieten von Büchern anwendbar sind.

Ein Handelsgebrauch aber in der Richtung, daß der Büchervermieter nach dem durch Mahnungen nicht unterbrochenen Ablauf von 5 Jahren — oder irgend eines anderen längeren Zeitraums — von dem Mieter, der den Wert des vermieteten Buches zu ersetzen bereit ist, eine Mietgebühr überhaupt nicht mehr oder nur für diesen bestimmten Zeitabschnitt verlangen könnte, ein solcher Handelsgebrauch hat sich nicht gebildet.

Man wird vielmehr sagen müssen, daß der Mieter dem Vermieter auf Grund der bei Entnahme des Buches mündlich getroffenen Vereinbarung den vollen Mietzins für die ganze Zeit, in der der Vermieter das Buch ja nicht anderweit zu vermieten in der Lage war, zu zahlen hat.

In der Praxis wird meist gegenseitiges Entgegenkommen etwaige Härte mildern.

Das Königliche Landgericht I, 4. Kammer für Handelsachen, hat die Korporation der Berliner Buchhändler zur Beantwortung folgender Frage aufgefordert:

»Daß die Firmen, welche alte Exemplare gegen solche einer Neuauflage umgetauscht haben wollen, unmittelbar beim Erscheinen der Neuauflage, die im Buchhändlerblatt angezeigt wird, an den betreffenden Verlag heranzutreten haben.«

Die Antwort der Korporation der Berliner Buchhändler lautet:

»Im Buchhandel gilt der Handelsbrauch, daß der Buchhändler, dem ein Verleger Bücher unter der von ihm übernommenen Verpflichtung verkauft hat, bei neuen Auflagen noch vorhandene Exemplare der älteren Auflage gegen solche der neuen Auflage umzutauschen, den Umtausch nur verlangen kann, wenn er sein Umtauschrecht sofort (d. h. innerhalb weniger Wochen), nachdem im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« das Erscheinen der neuen Auflage bekanntgegeben worden ist, geltend macht.«

Der **Rechnungs- und Wahlausschuß** der Korporation hat für 1908 Herrn Otto Radke zum Vorsitzenden, Herrn G. Siemens zum Schriftführer und Herrn Heinrich Worms als Beisitzer gewählt. Die drei Herren haben in der Bestellanstalt vierteljährlich je eine Kassenrevision vorgenommen, und sie fanden stets die Bücher und Kassenbestände in voller Ordnung. Wir danken den Herren für diese Mühewaltung.

Am 12. Juni 1909 ist in Berlin unter großer Begeisterung der

Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie gegründet worden. Die neue große Steuerlast, die vorwiegend dem Handel und Gewerbe unter Zustimmung des Reichstags auferlegt wurde, und andere Steuern, die uns angedroht waren, wie Lichtsteuer, Inseratensteuer, Plakatsteuer, Telephonsteuer usw., ließen den Hansa-Bund als eine Abwehrorganisation gegen die ungeheure Belastung entstehen. Der Berliner Buchhandel durfte und wollte im eigenen Interesse dem neuen Bunde gegenüber nicht ruhig beiseite stehen bleiben. Aber nicht der Vorstand der Korporation durfte es in die Hand nehmen, für den Bund zu werben, da dieser sich auch mit politischen Dingen und Angelegenheiten zu befassen hat und politische Ziele verfolgt. Der Korporation müssen alle politischen Dinge fernbleiben.

Nur referierend soll hier bemerkt werden, daß am 22. Juni bereits an alle Buchhandlungen in Berlin das folgende Rundschreiben versandt wurde:

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Gründung des Hansa-Bundes, die sich am 12. Juni d. J. unter Beteiligung von über 6000 maßgebenden Vertretern des Handels, der Industrie und des Gewerbes vollzog, hat in weiten Kreisen Deutschlands begeisterte Zustimmung gefunden.

Der Zweck und die Ziele dieser Vereinigung sind in dem beifolgenden Rundschreiben des »Präsidiums der Versammlung vom 12. Juni« niedergelegt.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Bestrebungen des Hansa-Bundes nur dann Aussicht auf Erfolg haben können, wenn ihm von vornherein durch eine imponierende Mitgliederzahl eine Achtung gebietende und einflußreiche Stellung gesichert werden kann.

Deshalb sind die Unterzeichneten der Ansicht, daß der Berliner Buchhandel dieser Bewegung nicht untätig gegenüberstehen, sondern auch für seinen Teil dazu beitragen sollte, sie nach Kräften zu fördern.

Wir bitten Sie daher,

1. die beiliegende Beitrittserklärung selbst zu unterzeichnen und
2. bei den Angestellten Ihres Hauses die gleichfalls beigefügte Liste zur Einzeichnung umlaufen zu lassen und ausgefüllt bis zum 25. Juni d. J. zurücksenden zu wollen.

Georg Bath. Reinhold Borstell. Willibald Challier.
Karl Curtius. Bernh. Fahrig. Friedr. Gebhardt.
Albert Goldschmidt. Dr. Walter de Gruyter.
Rudolf Hofmann. Dr. Erich Janke. Gustav Schmidt.
Max Schotte. Albert Seydel. Friß Springer.
Max Windelmann.